

**Zeitschrift:** Bernische amtliche Gesetzessammlung  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** - (1995)  
  
**Rubrik:** Nr. 8, 23. August 1995

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

## Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

---

Nr.8 23. August 1995

---

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
95-39	Verordnung über das Dienstverhältnis der evangelisch-reformierten Lernvikarinnen und Lernvikare	414.312
95-40	Verordnung über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung) (Änderung)	153.011.1
95-41	Verordnung über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Änderung)	922.111
95-42	Verordnung über den Tarif für ärztliche Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden (Ärztlicher Fürsorgetarif; AFT)	811.923
95-43	Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) (Änderung)	812.111
95-44	Verordnung über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen (Änderung)	862.2
95-45	Verordnung über die Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte für Leistungen im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Gerichtsbehörden (Ärzteentschädigungsverordnung; AEV)	811.922

7.  
Juni  
1995

## **Verordnung über das Dienstverhältnis der evangelisch- reformierten Lernvikarinnen und Lernvikare**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern*

gestützt auf Artikel 23 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) und Artikel 4 Absatz 2 des Dekretes vom 10. Mai 1972 über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Besoldungsdekret)

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

*beschliesst:*

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup>Für das Dienstverhältnis der Lernvikarinnen und Lernvikare in bernischen Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche gelten das Personalgesetz und seine Ausführungserlasse sinngemäss (Artikel 2 und 3 Personalgesetz), sowie die Prüfungs- und Lernvikariatsvorschriften.

<sup>2</sup> Die Lernvikarinnen und Lernvikare gelten als nichtständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *d* des Personalgesetzes.

Anstellungsverhältnis

**Art. 2** Das befristete Anstellungsverhältnis für die praktische Ausbildung wird durch öffentlichrechtlichen Vertrag begründet.

Entschädigung

**Art. 3** Die Entschädigung setzt sich zusammen aus  
*a* dem Grundgehalt,  
*b* der Familienzulage,  
*c* der Kinderzulage,  
*d* der Teuerungszulage,  
*e* dem 13. Monatsgehalt.

Beschäftigungsgrad

**Art. 4** <sup>1</sup>Die Ansätze gelten für einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent.

<sup>2</sup> Der Anspruch der Entschädigungen richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad.

<sup>3</sup> Abweichungen vom Beschäftigungsgrad sind im voraus für eine Mindestdauer von zwei Monaten festzulegen und können nur auf den Beginn eines Monats geändert werden.

Gehalt	<b>Art. 5</b> Die Kandidatinnen und Kandidaten werden während der Dauer des Lernvikariates entsprechend der Gehaltsklasse drei, ohne Dienstalterszulage entschädigt.
Familien- und Kinderzulage	<b>Art. 6</b> Familien- und Kinderzulagen werden nach Artikel 7 bis 9 des Besoldungsdekretes ausgerichtet.
Ferien	<b>Art. 7</b> Der Ferienanspruch beträgt anteilmässig vier Wochen pro Kalenderjahr.
Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Unfall und Geburt	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Bei Abwesenheit infolge von Krankheit oder Unfall wird höchstens ein Monatslohn ausgerichtet. <sup>2</sup> Anlässlich der Geburt wird den Lernvikarinnen ein bezahlter Urlaub von vier Wochen gewährt. Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann im Einvernehmen mit der Lernvikariatskommission zusätzlich einen unbezahlten Urlaub bis zu vier Wochen gewähren. <sup>3</sup> Bei Abwesenheit infolge von Krankheit, Unfall oder Geburtsurlaub wird das Gehalt längstens bis zum Ablauf der Lernvikariatsdauer beziehungsweise der daraus erfolgenden Verlängerung ausgerichtet.
Gehaltsausrichtung bei Militär- und Zivildienst	<b>Art. 9</b> Für Militär- und Zivildienstleistungen wird das Gehalt gemäss den Artikeln 19 bis 29 der Gehaltsverordnung vom 12. Mai 1993 ausgerichtet, jedoch längstens bis zum Ablauf der Lernvikariatsdauer.
Unfallversicherung	<b>Art. 10</b> Während der Dauer des Lernvikariates besteht eine obligatorische Unfallversicherung (Artikel 85 bis 90 der Personalverordnung vom 12. Mai 1993).
Pensionskasse	<b>Art. 11</b> Die Lernvikarinnen und Lernvikare sind nach den Vorschriften des Bernischen Pensionskassengesetzes gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert.
Aufhebung von Erlassen	<b>Art. 12</b> Folgende Erlasse werden aufgehoben: 1. RRB Nr. 2004 vom 21. Mai 1980 betreffend Reisekostenbeitrag Taubstummenpfarramt, 2. RRB Nr. 1629 vom 12. Mai 1981 betreffend evangelisch-reformierte Landeskirche, Universitätspfarramt; Staatsbeitrag, 3. RRB Nr. 1962 vom 3. Mai 1989 betreffend Beitrag des Staates an die evangelisch-reformierte Landeskirche für die Entschädigung der Lernvikare, 4. RRB Nr. 2012 vom 22. Mai 1991 betreffend evangelisch-reformierte Landeskirche, Gemeindevikariate; Staatsbeitrag.

Inkrafttreten

**Art. 13** Die Verordnung tritt auf den 1. Dezember 1995 in Kraft.

Bern, den 7. Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.  
Juni  
1995

## **Verordnung über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung) (Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht wird wie folgt geändert:

#### **Art. 3** <sup>1</sup> und <sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> (neu) Die Direktionen und die Staatskanzlei schützen die Würde der Frauen und Männer am Arbeitsplatz und ergreifen die nötigen Massnahmen gegen sexuelle Belästigung. Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die Personen aufgrund ihres Geschlechts herabwürdigt.

<sup>4</sup> (neu) Sie bezeichnen eine oder mehrere Ansprechpersonen, welche den von sexueller Belästigung betroffenen Personen oder Dritten als Anlaufstelle beratend und unterstützend zur Verfügung stehen.

<sup>5</sup> (neu) In jeder Direktion und in der Staatskanzlei müssen mindestens eine Frau und in der gesamten Kantonsverwaltung mindestens zwei Männer als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Die Zweisprachigkeit ist zu gewährleisten.

<sup>6</sup> (neu) Der Regierungsrat ernennt einen Fachausschuss für Massnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Dieser setzt sich aus fünf Personen, aus mindestens drei Frauen und mindestens einem Mann, zusammen. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

<sup>7</sup> (neu) Die Ansprechpersonen und der Fachausschuss können mit der belästigten Person und mit anderen Beteiligten, namentlich mit Vorgesetzten, Gespräche führen.

<sup>8</sup> (neu) Sexuell belästigte Personen können eine Dienstbeschwerde im Sinne von Artikel 32 des Personalgesetzes einreichen. Der Fachausschuss wirkt bei der einzuleitenden Untersuchung mit und stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde Antrag über Annahme oder Ablehnung der Beschwerde sowie für allfällige Massnahmen und Sanktionen.

Gleich-  
stellung  
von Frauen  
und Männern;  
sexuelle  
Belästigung

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 14. Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.  
Juni  
1995

---

**Verordnung über Jagd, Wild- und Vogelschutz (JWVV)  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 25. März 1992 über Jagd, Wild- und Vogelschutz (JWVV) wird wie folgt geändert:

Gebühren  
Gemsabschuss

**Art. 60** <sup>1</sup>Bei kategoriengerechtem Abschuss eines Gemsjährlings ist für jedes volle kg über 15,0 kg eine Gebühr von 20 Franken zu entrichten.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion kann in besonders bezeichneten Gebieten ganz oder teilweise auf die Erhebung der Gebühren verzichten.

**II.**

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Mai 1995 in Kraft.

Bern, 14. Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: *Schaer*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*



28.  
Juni  
1995

**Verordnung  
über den Tarif für ärztliche Leistungen  
auf Kosten der Fürsorgebehörden  
(Ärztlicher Fürsorgetarif; AFT)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 31 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

*beschliesst:*

Grundsatz

**Art. 1** Für die Entschädigung der ärztlichen Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden gelten die Tarifansätze des jeweils zwischen dem Kantonalverband Bernischer Krankenkassen und der Ärztesellschaft des Kantons Bern vereinbarten und vom Regierungsrat genehmigten Vertragstarifes mit seinen Anhängen oder des jeweiligen vom Regierungsrat erlassenen Ersatztarifes.

Arzneimittel

**Art. 2** Die von Ärztinnen und Ärzten auf Kosten von Fürsorgebehörden an Patientinnen und Patienten verabreichten Heilmittel sind gemäss «Liste der Arzneimittel mit Tarif» (Arzneimittelliste; ALT) des Eidgenössischen Departements des Innern und «Liste der zur Rezeptur für die Krankenkassen zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten und konfektionierten Arzneimittel» (Spezialitätenliste; SL) des Bundesamtes für Sozialversicherung (beides zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, Bern) zu verrechnen.

Tarifanwendung

**Art. 3** Bei Anwendung des Tarifs sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a Extraleistungen sind auf das Notwendige zu beschränken und, soweit erforderlich, kurz zu begründen.
- b Wurde die Ärztin oder der Arzt auf offenbar missbräuchliche Weise in Anspruch genommen, so hat sie oder er dies der Fürsorgebehörde anzuzeigen, insbesondere die missbräuchliche Inanspruchnahme durch Express-, Nacht- und Sonntagskonsultationen und -besuche.

Rechnungen

**Art. 4** <sup>1</sup>Die Rechnungen sind den Fürsorgebehörden unter Angabe der verrechneten Tarifpositionen einzureichen.

<sup>2</sup> Die Ärztin oder der Arzt hat zur Rechnungsstellung an die Fürsorgebehörde die Zustimmung der Patientin oder des Patienten einzuholen.

len. Verweigert die Patientin oder der Patient die Zustimmung, so muss sich der Arzt oder die Ärztin vor der Rechnungsstellung durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom Berufsgeheimnis befreien lassen.

Aufhebung  
eines Erlasses

**Art. 5** Der Tarif vom 21. Januar 1976 für ärztliche Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 6** Diese Verordnung tritt auf 1. September 1995 in Kraft.

Bern, 28. Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.  
Juni  
1995

**Dekret  
über die Aufwendungen des Staates für Spitäler  
sowie über die Lastenverteilung gemäss dem  
Spitalgesetz (Spitaldekret)  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 151 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

*beschliesst:*

**I.**

Das Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) wird wie folgt geändert:

**Art. 51** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die Verwaltungs- und Dienstreglemente bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Finanz- und Betriebswirtschaft der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

**II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. September 1995 in Kraft.

Bern, 28. Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

1. Statuten und  
Reglemente der  
Spitalverbände

28.  
Juni  
1995

**Verordnung  
über die Aufwendungen des Staates und der  
Gemeinden für besondere Wohlfahrts-  
und Fürsorgeeinrichtungen  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 151 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

*beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen wird wie folgt geändert:

**Art. 9** <sup>1</sup>Besondere Wohlfahrts-, Vor- und Fürsorgeeinrichtungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden müssen durch ein vom Fürsorgeamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion genehmigtes Reglement geschaffen werden.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

**II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. September 1995 in Kraft.

Bern, 28. Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.  
Juni  
1995

**Verordnung  
über die Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte  
für Leistungen im Auftrag der Gesundheits- und  
Fürsorgedirektion und der Gerichtsbehörden  
(Ärzteentschädigungsverordnung; AEV)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984, Artikel 272 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und Artikel 158 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

*beschliesst:*

Grundsatz

**Art. 1** Ärztinnen und Ärzte, die im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Gerichtsbehörden Leistungen erbringen, werden nach den Ansätzen des zwischen den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, dem Bundesamt für Militärversicherung, der Invalidenversicherung und der Verbindung der Schweizer Ärzte abgeschlossenen Vertrages über die Honorierung ärztlicher Leistungen (UV/MV/IV-Arztтарif; erhältlich bei der SUVA, Luzern) oder des vom Bundesrat erlassenen Ersatztarifes entschädigt.

Rechnungen

**Art. 2** Die Rechnungen sind der auftraggebenden Behörde spezifiziert, unter Angabe der entsprechenden Tarifpositionen, einzureichen.

Besonderer Tarif

**Art. 3** Der besondere Tarif gemäss Verordnung vom 5. Juni 1991 über die Tarife des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern bleibt vorbehalten.

Übergangs-  
bestimmung

**Art. 4** Diese Verordnung gilt für ärztliche Leistungen, die nach ihrem Inkrafttreten erbracht werden.

Aufhebung  
eines Erlasses

**Art. 5** Der Tarif vom 10. März 1982 der sanitätspolizeilichen und gerichtsärztlichen Verrichtungen im amtlichen Auftrag wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 6** Diese Verordnung tritt auf den 1. September 1995 in Kraft.

Bern, 28. Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*